

aussetzungen einer Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht - ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - gegeben sein können. Eine derartige Befragung kann sich ausnahmsweise auch bei der Prüfung des Verdachts einer nicht geringfügigen Straftat als zweckmäßig erweisen. So in den Fällen, in denen Umstände darauf hinweisen, daß auf seiten des Anzeigenden ein Mißverständnis vorliegen kann (z. B. der angebliche Täter war zu seinem Handeln berechtigt; der Anzeigende hat unbewußt Äußerungen oder Verhaltensweisen des Verdächtigen falsch oder entstellt erfaßt oder gedeutet u. ä.). Die Befragung kann schließlich auch notwendig sein, wenn geklärt werden muß, wer von mehreren Verdächtigen als Beschuldigter, wer dagegen als Zeuge in Betracht kommt (z. B. bei Verkehrsunfällen mit verschiedenen Beteiligten; bei Havarien, bei bestimmten Schlägereien u. a.). Die Befragung hat den Charakter einer Aussprache oder eines zwanglosen Gesprächs. Sie beschränkt sich auf wenige, besonders wichtige Fragen und ist von wesentlich geringerem Zeitaufwand als eine Beschuldigtenvernehmung.

— Zuführung Verdächtiger.

Als Verdachtprüfungshandlungen unzulässig sind Handlungen, die in erheblichem Maße in die Rechte der Bürger eingreifen, wie Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (außer in den Sonderfällen der §§ 99 und 100 StPO), körperliche Untersuchungen — es sei denn, daß sich ein Geschädigter freiwillig einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, Gegenüberstellungen zum Zwecke der Identifizierung Verdächtiger, erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung, Festnahmen, Verhaftungen, Vorführungen, Veranlassung von Sicherheitsleistungen oder der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter, Untersuchung des Geisteszustandes, psychiatrische und psychologische Begutachtung Jugendlicher, Arrest, Postbeschlagnahme und Vermögensbeschlagnahme. Diese Maßnahmen müssen ihres einschneidenden Charakters wegen dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten bleiben.

Die *Anzeigenprüfungsfrist* beträgt sieben Tage. Sie kann von dazu berechtigten Mitarbeitern des Untersuchungsorgans um sieben Tage verlängert werden. In Ausnahmefällen, in denen zeitaufwendige Prüfungsmaßnahmen, z. B. Revisionen, Kontrollinventuren, Expertisen durch Sachverständige notwendig sind, ehe begründete prozessuale Entscheidungen getroffen werden können, kann der zuständige Staatsanwalt die Anzeigenprüfungsfrist bis auf drei Monate verlängern. Diese Fristen sind auf der Grundlage des § 95 Abs. 3 StPO vom Generalstaatsanwalt festgelegt worden.

Die Sieben-Tage-Prüfungsfrist ist keine Frist, die für jede Überprüfung unabhängig von der Kompliziertheit des Sachverhalts gilt und unbedingt ausgeschöpft werden muß. Vielmehr sind vom Untersuchungsorgan konkrete Fristen für die Anzeigenprüfung festzulegen. Die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen werden.

Die Untersuchungsorgane haben gemäß § 99 StPO auch mit Strafe bedrohte *Handlungen strafunmündiger sowie zurechnungsunfähiger Personen* aufzuklären. Um die Aufklärung im erforderlichen Umfang zu sichern, dürfen auch hier die sonst im Anzeigenprüfungsstadium zulässigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Strafunmündige Personen werden in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe gehört. Darüber hinaus können Durch-